

Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc. im Fachbereich 4 Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4 – Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit beschlossen.

Präambel

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des Masterstudienganges Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit im Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik der Universität Hildesheim.

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Prüfung zum Master of Science (M.Sc.) (Masterprüfung) bildet die Erweiterung eines berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Abschlusses im Bereich Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig und in verantwortlicher Weise auch in ungewohnten oder interdisziplinären Kontexten anzuwenden und in der Berufspraxis umzusetzen. ⁴Durch die Prüfung soll zudem festgestellt werden, ob der Prüfling die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die zur Promotion befähigen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit den Daten des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3 Studiendauer, Studienumfang

(1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt zwei Studienjahre bzw. 4 Semester (Regelstudienzeit). ²Das Studium kann als Teilzeitstudium absolviert werden. ³Ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester zählt bei der Berechnung der bereits absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit nur als ein halbes Semester.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(3) ¹Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufgebaut. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (workload) von 30 Zeitstunden. ³Der Arbeitsaufwand soll pro Jahr 1.800 Stunden (60 LP) nicht überschreiten.

(4) ¹Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 3.600 Stunden (120 LP). ²Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Anpassungs- und Komplementärmoduls sowie weitere Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs. ³Das Studium ist in Module gegliedert.

(5) ¹Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der Modulprüfung und das Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen wird. ²Ein Modul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen. ³Eine Modulübersicht und eine Kurzbeschreibung der Module finden sich in § 6 der Studienordnung. ⁴Ausführliche Informationen zu den Modulen liefert das Modulhandbuch, das Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Im Masterstudium sind die im Modulhandbuch festgelegten Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Studienleistungen sind solche Leistungen, deren Erbringung (z.B. regelmäßiger Besuch einer Lehrveranstaltung) bzw. deren Bestehen nachgewiesen werden muss, die jedoch bei der Berechnung der Modulnote bzw. der Abschlussnote nicht berücksichtigt werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet, es sei denn, das Modulhandbuch sieht eine andere Regelung vor. ²Die Note geht in die Modulnote bzw. in die Abschlussnote ein. ³Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass eine Prüfung nur bewertet, aber nicht benotet wird.

(4) ¹Sofern Studierende in einem Modul Studienleistungen erbracht, die vorgesehene Prüfung oder die vorgesehenen Prüfungen aber noch nicht absolviert haben, sind dem Prüfungsamt diese Studienleistungen durch die Lehrende bzw. den Lehrenden zu melden. ²Die Meldung muss bis zum Ende des Semesters, in dem die Studienleistungen erbracht wurden, im Prüfungsamt eingegangen sein. ³Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname und Matrikelnummer der oder des Studierenden;
2. Titel und Semester der Lehrveranstaltung, in der die Studienleistung erbracht wurde;
3. Titel des Teilmoduls oder Moduls, für das die Studienleistung erbracht wurde;
4. Anzahl der Leistungspunkte, die für das Modul bzw. Teilmodul bei Bestehen der Prüfung vorgesehen ist,
5. Name der oder des Lehrenden.

§ 5

Ständige Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs die Ständige Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe sowie ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, die im Studiengang lehren, und eine Studentin oder ein Student, die oder der im Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit eingeschrieben sein muss. ³Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Den oder die Vorsitzende und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die der Hochschullehrergruppe angehören müssen, wählen die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission aus ihrer Mitte. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.

(2) ¹Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig

über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) ¹Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend ist.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzung der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) ¹Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ³Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) ¹Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die ständige Prüfungskommission wird vom Prüfungsamt in ihrer Arbeit unterstützt. ²Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

§ 6 Prüfende

(1) ¹Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁵Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, prüfen in der Regel die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Stoff Gegenstand der Prüfung ist. ⁶Hier bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.

(2) Studienabschließende Prüfungsleistungen (Masterarbeit und Disputation) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die von der Ständigen Prüfungskommission bestellt werden.

(3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der Studien abschließenden Prüfungsleistungen eine oder einen der Prüfenden vorschlagen. ²Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 8 Sätze 2 - 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. ²Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) ¹Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet. ²Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat, wurden die von der Vorbildung umfassten berufliche Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt und können demnach nicht noch einmal auf das Studium angerechnet werden. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

(6) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(7) ¹Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen bzw. von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. ²Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. ³Sind für ein angerechnetes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. ⁴Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. ⁵Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. ³Sollte eine solche nicht vorgelegt werden können wie z.B. bei Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen wie Diplom- oder Magisterstudiengängen, sind andere Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, den zur Anrechnung vorgelegten Leistungsnachweis inhaltlich und im Hinblick auf die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu beurteilen.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) ¹Leistungspunkte werden im Rahmen der in der Studienordnung in § 6 beschriebenen Module erworben. ²Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist in der Regel die Erbringung der für das Modul vorgesehenen Studienleistungen sowie das Bestehen der im Modulhandbuch für das jeweilige Modul beschriebenen Prüfungsleistung. ³Dabei kann es sich um eine Modulprüfung handeln oder aber um Teilmodulprüfungen. ⁴Die Prüfungen beziehen sich auf die im jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen. ⁵Abweichend von Satz 3 ist die Vergabe von Leistungspunkten für ein vorläufiges Transcript of Records gemäß § 14 Abs. 7 auch dann möglich, wenn noch nicht alle Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht wurden. ⁶Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn mindestens eine Studien- oder Prüfungsleistung in einem Modul nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. ⁷Für die Feststellung der Anzahl der im Rahmen des Teilzeitstudiums erbrachten Leistungspunkte werden auch die Module und Teilmodule, die noch nicht durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen wurden, berücksichtigt, sofern dafür die im Modulhandbuch beschriebenen Studienleistungen vorliegen. ⁸Sofern während eines Semesters, das in Teilzeit studiert wird, Wiederholungsprüfungen absolviert werden, so werden die durch das Bestehen dieser Prüfung erworbenen Leistungspunkte nur dann gezählt, wenn die Prüfung, die wiederholt wird, ebenfalls im Rahmen des Teilzeitstudiums abgelegt wurde.

(2) ¹Prüfungsleistungen können insbesondere erbracht werden

- durch Klausurarbeit,
- durch mündliche Prüfung,
- durch Seminarvortrag,
- durch Seminarvortrag und dessen schriftlicher Ausarbeitung,
- durch schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit,
- durch Projektpräsentation,
- durch Poster,
- durch Lerntagebuch.

(3) ¹Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungspunkten sind für jedes Modul im Modulhandbuch geregelt und zwar sowohl im Hinblick auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch im Hinblick auf die zu erbringenden Studienleistungen. ²Die Konkretisierung der Vorgaben des Modulhandbuches erfolgt jeweils zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durch die Lehrenden. ³Zu den Bedingungen nach Satz 1 zählen auch die Zugangsvoraussetzungen zum Modul sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung, sofern solche vorgesehen sind. ⁴Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 7 anerkannter Leistungen bleibt davon unberührt.

(4) ¹Die Prüfungen zu Vorlesungen bestehen in der Regel aus Klausurarbeiten. ²In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie bzw. er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(5) ¹Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin bzw. für jeden Kandidaten mindestens 20 Minuten. ²Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal 5 zu Prüfenden durchgeführt werden.

(6) ¹In einem Seminarvortrag soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufarbeiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann. ²Eine schriftliche Ausarbeitung kann Bestandteil der Prüfungsleistung sein.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(8) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen. ²Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.

(9) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. erbracht werden können.

(10) ¹Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsamt, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. ²Diese Meldung enthält mindestens:

1. Bezeichnung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls,
2. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
3. die Art der Prüfungsleistung,
4. Datum bzw. Zeitraum und Ort der Prüfung,
5. die Benotung gemäß § 12,
6. die dem Modul bzw. Modulteil zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Geprüften. ³Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder bei Versäumnis einer Prüfung gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Ständige Prüfungskommission erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Exmatrikulation auf einen Antrag des Studierenden gilt nicht als wichtiger Grund. ⁵Bei Rücktritt von einer Prüfung oder bei Versäumnis einer Prüfung wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, die Ständige Prüfungskommission kann zum Nachweis ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁶Dies gilt auch, wenn die Krankheit eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt angegeben wird; § 15 gilt entsprechend. ⁷Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungs- oder Abgabetermin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁸Die Prüfung oder der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁹Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen. ¹⁰Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

2) ¹Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass der Prüfling eine Täuschung über Prüfungsleistungen beispielsweise durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Ablieferung eines Plagiats begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. ²Handelt es sich um die zweite festgestellte Täuschung oder um eine Täuschung in der Masterarbeit, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss von der Prüfung zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁴Besteht der Verdacht auf das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ⁵Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Ständige Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) ¹Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. ³Die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

²Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einer oder einem Prüfenden benotet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

(4) ¹Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

²In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. ³Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(5) Modulnoten, die sich aus den Ergebnissen von Modulteilprüfungen zusammensetzen, errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten, es sei denn, die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung anders geregelt.

(6) Sofern im Modulhandbuch nur die Bewertung und nicht die Benotung einer Prüfungsleistung vorgesehen ist, bleiben die mit dieser Prüfungsleistung erworbenen Leistungspunkte bei der Berechnung der Modulnote bzw., wenn sich die Prüfungsleistung auf ein gesamtes Modul bezieht, bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, in derselben Veranstaltung einmal wiederholt werden. ²Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. ³Auf Antrag der oder des Studierenden soll die Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet werden. ⁴Eine zweite Wiederholung in demselben Semester ist nicht zulässig. ⁵Es ist gleichwohl möglich in einem anderen Semester erneut einen Prüfungsversuch zu unternehmen. ⁶Wird auch der 3. Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt er als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 14

Urkunde, Zeugnis und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungs- oder Studienleistung ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 2). ²Im Zeugnis sind neben der Gesamtnote die Noten der Masterarbeit und der Disputation ausgewiesen. ³Es enthält auch den Titel der Masterarbeit. ⁴Das Zeugnis wird ergänzt durch Angaben zur Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Erwerb des Abschlusses vorangegangenen zwei Studienjahre. ⁵Diese Angabe entfällt, wenn die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte niedriger als 20 ist. ⁶Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 4 zu unterzeichnen. ⁷Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁸Zusätzlich ist auf dem Zeugnis das Datum der Ausstellung des Zeugnisses angegeben.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde (Anlage 1) mit den Daten des Zeugnisses ausgestellt. ²Die Urkunde ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 4 zu unterzeichnen.

(3) ¹Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ (Anlage 4) beigelegt, das den Aufbau des Studiums erläutert, und ein „Transcript of Records“ (Anlage 5), das die studierten Module und Teilmodule sowie die zugeordneten Leistungspunkte und Noten enthält. ²Als Datum des Erwerbs des Abschlusses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht wurde; als Ausstellungsdatum ist das Ausstellungsdatum des Zeugnisses zu verwenden.

(3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ⁴Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den

jeweiligen Noten; bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche. ⁵Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) ¹Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende(n) wird im Prüfungsamt ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen.

(5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Bei Beendigung des Studiums in einem Studiengang an der Universität Hildesheim ohne Abschluss enthält es auch Angaben über nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen. ³Im Fall von Abs. 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

(6) ¹Es kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ ausgestellt werden. ²Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. ³Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. ⁴Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 12.

§ 15

Schutzbestimmungen

(1) ¹Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) ¹Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers nachzuweisen.

(4) ¹Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) ¹Die Mutterschutzfristen sind, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen. ²Die werdende Mutter hat die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizubringen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit. ⁴Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) ¹Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. ⁴Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. ⁵Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem

Studenten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. ²Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) ¹Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. ²Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 16 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den in der Studienordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Einstufungsprüfung

(1) ¹Abweichend von den §§ 8 und 21 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang dieser Fachrichtung förderlichen Tätigkeitsfeldern mit studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. ²Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. ³Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 1 und § 12 keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist
2. und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist, oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bachelor-Prüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Master-Prüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) ¹Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
- Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3.
- Eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit.

²Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. ³In Zweifelsfällen beauftragt die Prüfungskommission zwei ihrer Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.

(5) ¹Mit der Zulassung setzt die Ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei sie mehrere der in § 8 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. ²Sie ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in dem Studiengang lehren.

(6) ¹Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das festhält, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. ²Es enthält auch eine Empfehlung, für welche Module diese Punkte angerechnet werden können.

(7) Die Ständige Prüfungskommission fasst über die Empfehlung der Prüfungskommission einen Beschluss und erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, wie viele Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss in welchen Modulen noch zu erbringen sind.

(8) Falls die Einstufungsprüfung nicht bestanden wurde, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden gewährt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen, insbesondere gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Abschlussmodulprüfung) im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch konkret und substantiiert gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Ist einer oder sind mehrere der vorstehenden Verfahrensmängel gegeben, ist die Prüfung zu wiederholen. ⁶Anderenfalls ergeht der Widerspruchsbescheid.

§ 20

Masterarbeit, Disputation und Masterkolloquium

(1) Studienabschließende Leistungen sind die Masterarbeit (24 Leistungspunkte) und die Disputation im Rahmen des Masterkolloquiums (6 Leistungspunkte). Beides zusammen wird mit 30 Leistungspunkten angerechnet.

(2) ¹Zur Anmeldung der Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. ²Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise mindestens 75 Leistungspunkte erbracht und das Praktikum erfolgreich absolviert hat. ³Mit der Meldung zur Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Prüfenden die Masterarbeit angefertigt werden und die Disputation abgelegt werden soll.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. ⁴Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck gemäß § 1 entsprechen.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem promovierten und zur selbstständigen Lehre in den Fachrichtungen des Master-Studienganges Berechtigten und von der Ständigen Prüfungskommission als Betreuerin oder Betreuer einer Masterarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. ²Als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer ist jede im Studiengang tätige Wissenschaftlerin bzw. jeder im Studiengang tätige Wissenschaftler wählbar, die bzw. der mindestens über eine dem Masterabschluss vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation verfügt. ³Auf begründeten Antrag können durch die Ständige Prüfungskommission auch externe Personen mit entsprechender Qualifikation als Zweitbetreuerin für die Masterarbeit bestellt werden. ⁴Der bzw. die Studierende kann ein Thema vorschlagen. ⁵Mit Genehmigung der Ständigen Prüfungskommission kann das Thema auch von einer oder einem anderen Prüfenden nach § 6 Abs. 1 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine Professorin oder ein Professor aus den Fächern Biologie oder Geographie bestellt werden.

(5) ¹Die Ständige Prüfungskommission sorgt dafür, dass das Thema rechtzeitig zugestellt wird. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ²Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.

(6) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt. ²Die Disputation findet als Einzelprüfung statt.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. ⁴Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. ⁵Ausnahmsweise kann die Ständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. ⁶Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder besonderen familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann die Ständige Prüfungskommission im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern jene Gründe durch Attest glaubhaft gemacht werden.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat (s. Vorlage in Anlage 7).

(10) ¹Die Disputation findet im Masterkolloquium statt. ²Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, sich in dem ihre bzw. seine Abschlussarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen. ³Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ⁴Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin ca. 30 Minuten über die Inhalte der Masterarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein, in welche er bzw. sie mindestens eine Woche vor der Disputation Einsicht erhält. ⁵Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere ca. 30 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Masterarbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. ⁶Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(11) ¹Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; dasselbe gilt für die Disputation. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit entsprechend § Abs. 7 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ³Wird auch die zweite Masterarbeit bzw. die zweite Disputation mit „nicht ausreichend“ oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(12) ¹Der Besuch des Masterkolloquiums ist im 3. und 4. Mastersemester verpflichtender Bestandteil des Master-Abschlussmoduls. ²Es handelt sich dabei um eine einstündige Lehrveranstaltung, die semesterbegleitend oder als Blockveranstaltung für Studierende angeboten wird, die sich in der Master-Abschlussphase befinden. ³Das Masterkolloquium dient dem fachlichen und methodischen Austausch von Studierenden, die an ihrer Masterarbeit schreiben bzw. sich darauf vorbereiten. ⁴Das Masterkolloquium gilt als Studienleistung im Rahmen des Masterabschlussmoduls und wird nicht benotet.

§ 21

Annahme und Bewertung der Masterarbeit und der Disputation

(1) ¹Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden schriftlich begutachtet und bewertet werden. ²Die oder der zu Prüfende kann eine einmal eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Die Note wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet.

(2) ¹Hat eine Prüfende bzw. ein Prüfender die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, die andere Prüfende bzw. der andere Prüfende mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt die Ständige Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet. ²Gilt die Arbeit als angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.

(3) ¹Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. ²Eine Disputation wird nur dann anberaumt, wenn die Masterarbeit im Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) ¹Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu erstellen. ²Die Aufzeichnungen enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung. ³Der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin der Masterarbeit soll während der Disputation anwesend sein und den Vorsitz führen. ⁴Die Notenfindung der Disputation erfolgt durch Beschluss der anwesenden Prüfungsberechtigten. ⁵Die Note wird als arithmetisches Mittel der abgegebenen Einzelnoten gebildet.

(5) ¹Aus den Ergebnissen von Masterarbeit und Disputation wird eine gemeinsame Note gebildet. ²Diese Note errechnet sich zu vier Fünfteln aus dem Ergebnis der Masterarbeit und zu

einem Fünftel aus dem Ergebnis der Disputation. ³Die Einheit aus Abschlussarbeit und Disputation kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

§ 22

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Modulhandbuch vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und damit insgesamt 120 LP erworben wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

(3) Die Gesamtnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- Bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(4) Ist die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und die Disputation mit 1,0 oder 1,3, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 23

Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit ab dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben. ³Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2014 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 99 – Nr. 19/2014) unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 außer Kraft.

(2) ¹Studierende im Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeitsbildung (PO 2014), können auf Antrag an die Ständige Prüfungskommission in den Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit (PO 2020) wechseln. ²Ein Wechsel zurück ist nicht möglich.

Anlage 1

Universität Hildesheim
Fachbereich 4
Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik

Urkunde für den Master of Science

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich 4, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik an

Frau / Herrn*),
geboren am in

nach dem Bestehen der Masterprüfung im Studiengang

„Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit“ (M.Sc.)

in der Vertiefungsrichtung

„Naturschutz“ oder „Nachhaltige Entwicklung und Nachhaltigkeitsbildung“ oder „Paläobiologie und Bioarchäologie“ oder „Geoökologie“ [Nichtzutreffende streichen]

den Hochschulgrad

Master of Science

Siegel

Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

Vorsitzende/Vorsitzender*)
der Ständigen Prüfungskommission

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Universität Hildesheim
Fachbereich 4
Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik

Zeugnis über die Master-Prüfung

Frau / Herr*)
geboren am in
hat am die Prüfung zum Master of Science im Studiengang „Umwelt,
Naturschutz und Nachhaltigkeit“ in der Vertiefungsrichtung „Naturschutz“ oder „Nachhaltige
Entwicklung und Nachhaltigkeitsbildung“ oder „Paläobiologie und Bioarchäologie“ oder
„Geoökologie“ [Nichtzutreffende streichen] bestanden. Das Gesamturteil lautet:
..... **)

Die Masterarbeit hat das Thema:

Masterarbeit [Note], [#,#]

Disputation [Note], [#,#]

Die Bewertungen der Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen sind dem Transcript
of Records zu entnehmen, das Bestandteil dieses Zeugnisses ist:

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

Vorsitzende/Vorsitzender*)

der Ständigen Prüfungskommission 18

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Noten der Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und der
Disputation: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

****) Eine Auflistung aller Module und Teilmodule mit Noten und Leistungspunkten erfolgt im
Transcript of records

Anlage 3

Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre

Studienjahre*	Davon mit einer Gesamtnote zwischen								
	Sehr gut (1,0– 1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)		
	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	
<i>x und x+1</i>									

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 4

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname, Vorname****1.2 Geburtsdatum, -ort, -land****1.3 Matrikelnummer oder Code der/ des Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)****Master of Science (M.Sc.)****Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

siehe Transcript of records

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]/ [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

zweiter Hochschulabschluss; konsekutiv; erweiterter berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss inkl. Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium/ 120 Leistungspunkte (Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Bachelorabschluss an der Universität Hildesheim in der Studienvariante „Umweltsicherung“ des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.Sc.) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorherigen Studium. Der Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit“ sind in der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit“ der Universität Hildesheim geregelt.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit-Studium oder Kombination aus Vollzeit- und Teilzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

		LP
M 1	Anpassungs- und Komplementärmodul	9
M 2	Charakterisierung von Biozönosen, Biotopen und Landschaften	20
M 3	Umweltchemie und Ökotoxikologie	10
M 4	Umwelt, Gesellschaft und Nachhaltigkeit	11
M 5	Methoden der Datenerfassung und Dateninterpretation	6
Wahl einer der 4 Vertiefungsrichtungen	Naturschutz	18
	Nachhaltige Entwicklung und Nachhaltigkeitsbildung	
	Paläobiologie und Bioarchäologie	
	Geoökologie	
M 7	Praxismodul: Berufsbezogenes Praktikum (2 Monate)	10
M 8	Forschungsorientiertes Studienprojekt	6
M 9	Masterabschlussmodul (Masterarbeit (18 Wochen / 24 LP), Masterkolloquium und Disputation (6 LP))	30
Summe:		120

Folgende Kompetenzen werden vermittelt:

- Vertiefte, anwendungsbezogene biologische, geographische und umweltchemische Kenntnisse und Kompetenzen in der Anwendung von Bio- und Geostatistik (breite fachwissenschaftliche Kompetenz)
- Methodenkompetenz in Biologie und Geographie
- Fachliche Spezialisierung in einem Schwerpunkt (spezielle fachliche Kompetenz in der Vertiefungsrichtung)
- Anwendung von Geo- und Umweltinformationssystemen
- Planungskompetenz
- Bewertungskompetenz in den Bereichen Geoökologie und Naturschutz
- Kommunikationskompetenz

Vertiefungsrichtung „Naturschutz“

Diese Vertiefungsrichtung vermittelt den Studierenden umfangreiche Kenntnisse der Methoden zur Erfassung und Bewertung von Lebensgemeinschaften als einer zentralen Voraussetzung zur Durchführung von Maßnahmen des Arten- und Naturschutzes bis hin zu aktuellen Fragen der Bioindikation und des Umwelt- und Biomonitorings. Es werden zudem die wissenschaftlichen Grundlagen sowie die Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes an exemplarisch ausgewählten Beispielen vorgestellt. Fundierte Kenntnisse zentraler Aspekte der Umweltplanung und des Naturschutzrechtes runden diesen Themenkomplex ab. Ein methodischer Schwerpunkt ist die Verwendung und Anwendung von bio- und geostatistischen Verfahren.

Vertiefungsrichtung „Nachhaltige Entwicklung und Nachhaltigkeitsbildung“

In der Vertiefungsrichtung „Nachhaltige Entwicklung und Nachhaltigkeitsbildung“ werden insbesondere die Herausforderungen der Umwelt- und Nachhaltigkeitskommunikation mit einem Schwerpunkt in der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ angesprochen. Im Fokus der Ausbildung steht dabei die Erlangung fachlicher und zielgruppenspezifischer Vermittlungskompetenzen im inter- und transdisziplinären Themenkomplex der nachhaltigen Entwicklung. Die Studierenden befähigen sich, themenimmanente Komplexität von nachhaltigkeitsrelevanten Themen zu bewältigen und diese adressatengerecht aufzubereiten, um handlungsleitende Informations- und Bildungsangebote zu konzipieren, anzuwenden und deren Wirksamkeit auch im Sinne eines übergeordneten Qualitätsmanagements zu evaluieren und zu bewerten. Aspekte der Umweltpsychologie finden hierbei ebenso Eingang wie die Berücksichtigung unterschiedlicher internationaler Perspektiven (global denken – lokal handeln) sowie die interkulturell verschiedenen Ansprüche an Kommunikationsprozesse und Bildungsinstrumente. Ziel ist es, Studierende als gestaltungskompetente Akteure der Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung in ihr späteres Berufsleben zu entlassen.

Vertiefungsrichtung „Paläobiologie und Bioarchäologie“

In der Vertiefungsrichtung „Paläobiologie und Bioarchäologie“ stehen Fragen der Wechselwirkungen zwischen Organismen und ihrer Umwelt im Fokus des Interesses. Dabei werden sowohl die Auswirkungen von Organismen, einschließlich des Menschen, auf ihre Umwelt als auch die vielfältigen Umwelteinwirkungen auf Organismen in den Blick genommen. Behandelt werden Fragestellungen unter historischen Blickwinkeln. Das Themenspektrum behandelt vor allem die Rekonstruktion der Lebens- und Umweltbedingungen vergangener menschlicher und tierischer Populationen. Diese Spezialisierungsrichtung vermittelt den Studierenden umfangreiche Kenntnisse der Forschungsansätze und Methoden, die für Untersuchungen im Rahmen der Anthropologie und Archäozoologie eingesetzt werden.

Vertiefungsrichtung „Geoökologie“

In der Vertiefungsrichtung „Geoökologie“ stehen Mensch-Umwelt-Beziehungen im Fokus des Interesses. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen anthropogener Einflüsse auf die Landschaft thematisiert. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung wird der Fokus auf die abiotischen, insbesondere anthropogen überprägten Landschaftsfaktoren gelegt. Das Wirkungsgefüge von Ursachen, Ausmaß und Folgen der Entwicklung und Belastung von Landschaften steht dabei im Zentrum. Ein methodischer Schwerpunkt ist die Verwendung und Anwendung von Geographischen Informationssystemen sowie geostatistischen Verfahren.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin. Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgeführt. Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note der Disputation sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

Das Zeugnis wird ergänzt durch Angaben zur Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Erwerb des Abschlusses vorangegangenen zwei Studienjahre. Diese Angabe entfällt, wenn Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte niedriger als 20 ist.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten (einschließlich der des Masterabschlussmoduls).

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien qualifiziert zur Promotion

5.2 Beruflicher Status

Der Studiengang vermittelt den Studierenden die fachwissenschaftlichen Grundlagen, die für eine unmittelbar an das Master-Studium anschließende Berufstätigkeit erforderlich sind. Dazu gehören einerseits fundierte Kenntnisse bio- und geowissenschaftlicher Grundlagen sowie Grundkenntnisse in der Nachbarwissenschaft Umweltchemie und andererseits ein tiefgehendes Verständnis der wissenschaftlichen Methodik und Theoriebildung. In der jeweiligen Spezialisierungsrichtung wird ein umfassendes Fachwissen hinsichtlich theoretischer Grundlagen und praktischer Anwendungsmöglichkeiten vermittelt. Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, umweltwissenschaftliche Projekte zu konzipieren, durchzuführen, zu dokumentieren, auszuwerten und darzustellen. Ferner verfügen die Absolventinnen und Absolventen über die Kompetenz, fachliche Untersuchungsergebnisse auf methodische und sachliche Validität hin zu überprüfen und die fachgerechte Durchführung von Maßnahmen zu bewerten. Sie besitzen ferner die Kompetenz zur adäquaten Darstellung und zielgruppengerechten Kommunikation von Sachverhalten und Untersuchungsergebnissen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades vom: ____

Zeugnis über die Masterprüfung vom: ____

Transcript of Records vom: ____

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

(Offizieller Stempel/ Siegel)

Diploma Supplement Name der/des Studierenden

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

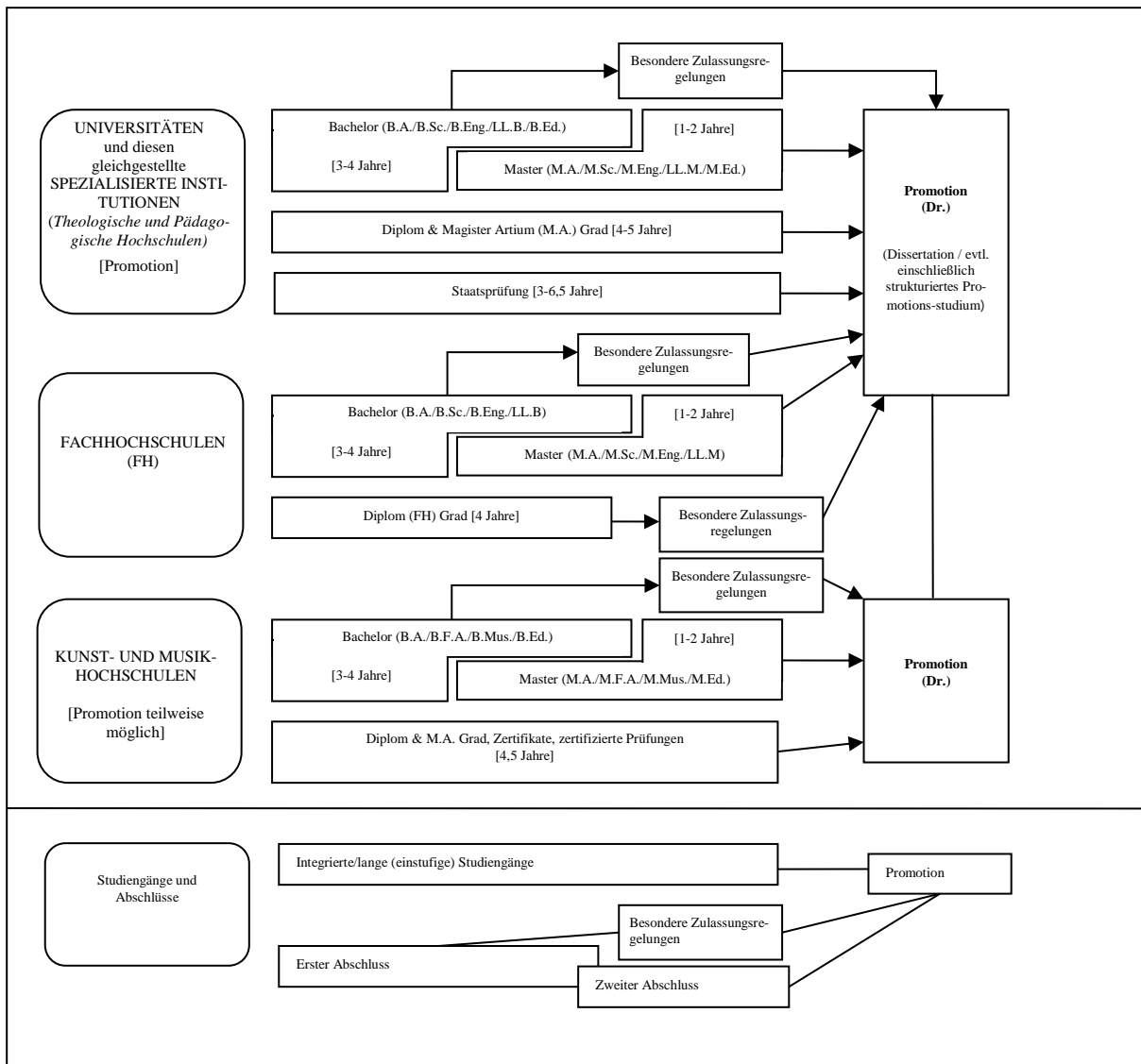
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und

Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

- 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultus-ministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland““, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultus-ministerkonferenz vom 06.03.2009).



Anlage 5

Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX Email: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Masterstudiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc.
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	LP
	Modultitel	M	PF			
		TM	PF			
		LV	PF			
	<i>Modultitel</i>	<i>M</i>	<i>PF</i>			
	...					
<i>Gesamt</i>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.	Die Modul- und Teilmodulnummer gemäß Modulhandbuch des Studienganges (Anlage zur Studienordnung).
Sem.	Das Semester der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Jahreszahl plus Angabe des Semesters (1 = SoSe und 2 = WiSe plus Jahreszahl).
Modulinhalte	Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung zu entnehmen.

Typ

M	= Modul
TM	= Teilmodul
LV	= Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach

Zeit/Dauer

Angabe, wann das Modul/Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10. – 31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04. – 30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel "BE" (für bestanden) bzw. "NB" (für nicht bestanden) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 6



**Vorläufiges
Transcript of Records**

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Masterstudiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc.
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr. / Sem.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lo- kale Note	LP
	Modultitel	M	PF	1. Sj.		
	Teilmodultitel	TM	PF			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF	S		
	Modultitel	M	PF			
	...					
Gesamt						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Im vorläufigen Transcript of Records werden auch Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen von Modulen, die noch nicht abgeschlossen sind, ausgewiesen.

Das Studium ist noch nicht abgeschlossen.

Es wurden bisher insgesamt ___ LP von 120 absolviert.

Die vorläufige Gesamtnote lautet _____

 Ort, Datum

Stempel/ Siegel

 Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Vorläufigen Transcript of Records

§ 9 Abs. 3 der Prüfungsordnung:

„⁶Abweichend von Satz 3 ist die Vergabe von Leistungspunkten für ein vorläufiges Transcript of Records gemäß § 14 Abs. 7 auch dann möglich, wenn noch nicht alle Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn mindestens eine Studien- oder Prüfungsleistung in einem Modul nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.“

§ 14 Abs. 7 der Prüfungsordnung:

„Es kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ ausgestellt werden. Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 12.“

Nr.	Die Modul- und Teilmodulnummer gemäß Modulhandbuch des Studienganges (Anlage zur Studienordnung).
Sem.	Das Semester der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Jahreszahl plus Angabe des Semesters (1 = SoSe und 2 = WiSe plus Jahreszahl).
Modulinhalte	Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung zu entnehmen.

Typ

M = Modul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach

Zeit/Dauer

Angabe, wann das Modul/Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10. – 31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04. – 30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel "BE" (für bestanden) bzw. "NB" (für nicht bestanden) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 7**Erklärung über das selbstständige Verfassen der Masterarbeit**

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Masterarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen. Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen. Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Datum, Ort Unterschrift